

Information / Beantwortung offener Fragen aus der Sitzung des Sozialausschusses vom 22. Oktober 2019

1. Wildtierverschott in Kommunen

Im Januar 2019 beantragten die Grünen im Deutschen Bundestag ein Haltungsverbot und Zurschaustellungsverbot für wildlebende Tiere in Zirkusbetrieben und ein Ende der Zurschaustellung von Affen, Elefanten, Bären, Giraffen, Nashörner, Großkatzen und Flusspferde an wechselnden Orten. Eine Übergangsfrist von 18 Monaten soll bei der Überführung der bereits vorhandenen Tiere in geeignete dauerhafte Quartiere wie etwa Zoos und Tierparke gelten, bevor ein endgültiges Verbot in Kraft tritt.

Am 14. Oktober 2019 fand eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen, die sich unterschiedlich äußerten, statt.

Am 25. Oktober 2019 hat der Deutsche Bundestag mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und FDP bei Enthaltung von AfD gegen die Stimmen von Bündnis 90/GRÜNE und LINKE der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft vom 23. Oktober 2019 zugestimmt, eine Wildtierhaltung in Zirkussen in Deutschland jetzt **nicht zu beenden**.

Seit einigen Jahren kursieren in ca. 100 deutschen Städten und Gemeinden sog. Wildtierverschotte, welche von den Verwaltungsgerichten regelmäßig als rechtswidrig eingestuft wurden. Die Gerichte stützten sich entweder auf das Grundrecht der Freiheit der Berufsausübung oder den Vorrang des Bundesrechts vor dem Kommunalrecht. Da der Bund die Haltung von Wildtieren legalisiert, können die Kommunen sich nicht einfach über die Entscheidung hinwegsetzen und eigenmächtig ein "Wildtierverschotte" einführen, so der Tenor.

Mögliche Maßnahmen der Kommunen lt. Deutschem Städte- und Gemeindebund (DStGB):

- Sicherheitsauflagen auf Basis des Ordnungsrechts ausschöpfen (Umzäunung und Aufsichtspersonal)
- Prüfung der tierschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 11 TierSchG (Einbeziehung des Veterinärarnantes)

2. Erlass einer Förderrichtlinie für den Sozialausschuss durch den Sozialausschuss

- rein rechtlich ist Erlass einer Förderrichtlinie unters Ortsrecht zu subsummieren
- keine konkrete Regelung in ThürKO und auch keine Regelung in Hauptsatzung und Geschäftsordnung hierzu
- **im Zweifel und rechtssicher:** Beschlussfassung im Stadtrat; Vorberatung im Sozialausschuss
- kein Gegenstand, der nicht auf beschließenden Ausschuss, wie den Sozialausschuss übertragen werden könnte nach § 26 Abs. 2 ThürKO – Rechtsauffassung der Verwaltung: Beschluss im Stadtrat, dass Erlass der FöRL für den Sozialausschuss abschließend auf Sozialausschuss übertragen wird ist auch möglich